

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz

Auf der Grundlage der

- §§ 69 bis 71 des VIII Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (Kinder- und Jugendhilfegesetz) (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2005 - Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz(KICK) - (BGBl. I S. 2729), in Verbindung mit dem

- Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom

5. Mai 2000 (GVBl. LSA Nr. 16, S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom

7. Dezember 2001, Artikel 101 (GVBl. LSA Nr. 55, S. 553) sowie

- den §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006

(GVBl. LSA Nr. 32, S. 522)

hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 11.07.2007, geändert mit Beschluss-Nr. KT 266-32/ 2011 in der Sitzung des Kreistages am 27.04.2011 sowie geändert mit Beschluss-Nr. KT 378-44/ 2013 in der Sitzung des Kreistages am 08.05.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Die Aufgaben des Jugendamtes im Sinne des § 69 Abs. 3 SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Leistungen und der anderen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII sowie den Ausführungsgesetzen des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung. Es ist auch zuständig für alle Aufgaben der Jugendhilfe nach und auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

§ 3

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 71 des SGB VIII und § 3 Abs. 2 des KJHG-LSA sowie im Sinne der Landkreisordnung LSA. Ihm gehören stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung an.

(2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss fasst seine Beschlüsse im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der Vorgaben dieser Satzung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe.

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, davon

(a) 9 Kreistagsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, die vom Kreistag entsprechend der Sitzverteilung (nach Hare-Niemeyer) zu wählen sind.

(b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag für dessen Wahlzeit gewählt werden. Dabei sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.

(2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- (a) ein Mitglied der Leitung der Kreisverwaltung oder ein von ihr benannter Vertreter,
- (b) ein Mitglied der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder ein von ihr benannter Vertreter,
- (c) je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der jüdischen oder anderer anerkannter religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
- (d) die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- (e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Kreisverwaltung,
- (f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Kreisverwaltung,
- (g) ein Vertreter der Schulen,
- (h) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung,
- (i) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
- (j) ein Vertreter der Polizei,
- (k) ein jugendpolitischer Sprecher aus den Reihen des Kreisschülerrates,
- (l) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternrates.

Die Vertreter nach den Buchstaben g) bis j) werden von der zuständigen örtlichen Behörde vorgeschlagen bzw. benannt.

(4) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen oder hören.

(6) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Stellvertreter werden im Falle der stimmberechtigten Mitglieder im Verfahren nach dem vorangegangenen Abs. 1 gewählt. Im Falle der beratenden Mitglieder werden diese von den jeweils entsendenden Dienststellen bzw. Institutionen benannt.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII obliegenden Aufgaben. Er befasst sich insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
2. Jugendhilfeplanung,
3. Festlegung von Grundsätzen der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe,
4. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
5. die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 76 SGB VIII und die Entscheidung der Förderung der freien Träger der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII.
6. Entscheidung über die Bewilligung von Personalkostenzuschüssen, Projekt- und Betriebskostenzuschüssen für Freizeiteinrichtungen, soweit die Förderung im Einzelfall den in der Förderrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz festgelegten Satz übersteigt und es sich nicht um gesetzlich festgelegte Sätze nach Maßgabe der Richtlinie und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel handelt.
7. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
8. Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz,
9. Anhörung vor Berufung des/der Jugendamtsleiters/in gem. § 71 Abs. 3 des SGB VIII.

§ 7

Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes-, landes- und kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.

(2) Die Unterausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und je 6 Mitgliedern, die aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses zu wählen sind. Bei der Bildung sind die Verhältnisse der Zusammensetzung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie die innerhalb der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für die Wahl eines Vorsitzenden eines Unterausschusses bzw. für dessen Stellvertreter gilt die Bestimmung gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10

Unterausschuss für Jugendhilfeplanung

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII und gem. § 7 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Er bereitet die Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vor.

(2) Die Wahl der 6 Mitglieder des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung hat so zu erfolgen, dass 2 Sitze auf die Vertreter der freien Jugendhilfe entfallen.

(3) Die Träger der freien Jugendhilfe und/oder die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind, soweit sie nicht im Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung vertreten sind, in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen.

(4) Entscheidungsvorschläge des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung, die die Auffassungen der Träger der freien Jugendhilfe und/oder der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII nicht oder nur teilweise berücksichtigen, sind mit den abweichenden Standpunkten und Gründen für die divergierende Beschlussempfehlung dem Jugendhilfeausschuss zu unterbreiten.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen für das Jugendamt der Landkreise Mansfelder Land vom 25.06.1997 und Sangerhausen vom 13.09.2004 außer Kraft.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

(4) Die stimmberechnigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben einen Anspruch auf Entschädigung und den Ersatz über Auslagen bzw. des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Landkreises, soweit sie nicht von Amtswegen dem Jugendhilfeausschuss angehören.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

§ 8

Anhörung und Antragsrecht

(1) Der Jugendhilfeausschuss hat Anhörungs- und Antragsrecht im Kreistag in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Grund ihrer grundsätzlichen Bedeutung in die Zuständigkeit der Entscheidungen dieses Gremiums fallen.

(2) Das Anhörungs- und Antragsrecht wird durch den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Im Verhinderungsfall betrauen die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einen Vertreter aus ihrer Mitte mit dieser Aufgabe.

(3) Für die Ausübung des Anhörungs- und Antragsrechtes gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz. Dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bzw. dessen Vertreter oder dem beauftragten Mitglied des Jugendhilfeausschusses stehen diese Rechte wie einem Mitglied des Kreistages zu, er hat vor deren Wahrnehmung den Vorsitzenden des Kreistages auf seine besondere Eigenschaft hinzuweisen.

(4) Ist der Vertreter des Jugendhilfeausschusses zugleich Mitglied des Kreistages und hat er die ihm daraus zustehenden Rechte nach der Geschäftsordnung bereits in Anspruch genommen, so kann er sie in seiner Eigenschaft als Vertreter des Jugendhilfeausschusses erneut wahrnehmen.

§ 9

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe ständige oder zeitweilige Unterausschüsse. Die Unterausschüsse bereiten die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses vor.

*Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 27.05.2013 und ist in der Fassung gültig ab 01.08.2013.

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und angrenzender Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) wird die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 (Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses) wird wie folgt geändert:

Abs.1 unverändert

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 Beratende Mitglieder sind:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert
- k) unverändert
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselterrates

Die Vertreter nach den Buchstaben g) bis j) werden von der zuständigen örtlichen Behörde vorgeschlagen bzw. ernannt.

Abs. 4 unverändert

Abs. 5 unverändert

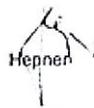
Abs. 6 unverändert

§ 2

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Sangerhausen, 08.05.2013

in Vertretung



ausgefertigt am 10.05.2013

in Vertretung




Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen im Landkreis Mansfeld-Südharz für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Lutherstadt Eisleben und Sangerhausen sowie den Strafkammern des Landgerichts Halle/Saale

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises wird in der Sitzung am 27.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Halle/Saale und die Amtsgerichte Lutherstadt Eisleben und Sangerhausen fassen.

Nachfolgend liegen die Listen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

10. bis 14.06.2013

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten zu den bekannten Sprechzeiten aus:

Bürgerinformation in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, in 06526 Sangerhausen und

Bürgerinformation in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei Herrn Vogler, Leiter des Jugendamtes, Tel. 03464 535 3455, Lindenallee 56, 06295 Luth. Eisleben, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden dürften oder sollten.

Landkreis Mansfeld-Südharz, den 13.05.13

Vogler
Leiter des Jugendamtes